

**Dritte Satzung zur Änderung der
Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein
vom 09. Dezember 2021**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein hat am 26. November 2021 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 24. November 2016 (KABl. 2017 S. 34) in der Fassung vom 13. März 2020 (KABl. 2020 S. 162) wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „§ 19 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 6“ ersetzt.

§ 12 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Grabstätte“ werden die Wörter
„(Wahlgrabstätten) oder an dem Grabfeld (Reihengrabstätten)“ gestrichen.
- b) Nach dem Wort „Steckschild“ wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Nach der Angabe „www.friedhof-kiel.de“ wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Information“ ersetzt.

Dem § 13 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sargreihengrabstätten werden mit einer Beetfläche (§ 26 Absatz 3) oder zur individuellen ganzflächigen Anlage und Unterhaltung der Grabstätte angelegt.“

§ 14 Absatz 6 wird aufgehoben.

Nach § 19 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Urnenreihengrabstätten werden mit einer Beetfläche (§ 26 Absatz 3) oder zur individuellen ganzflächigen Anlage und Unterhaltung der Grabstätte angelegt.“

§ 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Nach § 20 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

- „(6) Im naturnahen Grabfeld werden Grabstätten gemäß Absatz 1 Satz 1 angelegt. Die Grabstätten werden nicht individuell gekennzeichnet. Die Anlage soll einen einheitlichen, natürlichen Charakter haben. Die Unterhaltung und Pflege einschließlich der Gehölze und Bäume wird ausschließlich durch die Verwaltung durchgeführt.

Grabschmuck jeglicher Art, sowie das Behängen von Bäumen ist auf diesen Grabstätten nicht gestattet. Grabschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend) abgelegt werden. Zur individuellen Kennzeichnung der Grabstätte kann ein Grabmal errichtet oder aufgelegt werden. Dieses sollte sich harmonisch in das naturnah gestaltete Grabfeld einfügen.“

§ 26 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten können in den Gestaltungsplänen der Anlage zu dieser Satzung getroffen werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Urnenreihengrabstätten“ das Komma und das Wort „Urnengemeinschaftsgrabstätten“ gestrichen.
 - bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

§ 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken, dürfen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Grab- und Beeteinfassungen, die Kunststoffe enthalten dürfen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen. LED-Grablichter dürfen nicht verwendet werden, da sie ein erhebliches Umwelt- und Abfallentsorgungsproblem darstellen.“

Dem § 43 wird folgender Absatz 4 angefügt:

- „(4) Mit Wirkung vom 01.01.2022 werden auf dem Parkfriedhof Eichhof und den Friedhöfen: Pries, Holtenau und Neumühlen-Dietrichsdorf keine Nutzungsrechte mehr an Wahlgrabstätten neu verliehen.
Die nutzungsberechtigte Person (Nutzungsberechtigte/r), die im Jahr 2021 ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf einem der im Satz 1 aufgeführten Friedhöfen hat sowie die im Nutzungsrecht nachfolgende Person, die einen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts im Jahr 2021 stellt und einer Übertragung zustimmt, kann bis zum eigenen Tod das Nutzungsrecht verlängern.
Nach dem Tod der aus Satz 2 Berechtigten besteht die Möglichkeit der Verlängerung der laufenden Nutzungszeit anlässlich einer Bestattung bis zu zwei Mal, um diese an die Ruhezeit anzupassen.“

In § 45 Satz 1 wird

nach der Angabe „www.friedhof-kiel.de“ das Wort „satzungen“ durch das Wort „Information“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 4. März 2022 (Az.: 10.1 Kkr. Altholstein – R Pi) gem. Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, 15. März 2022

Pröpstin Almut Witt

(Vorsitzendes Mitglied des
Kirchenkreisrates)

(L.S.)

Propst Stefan Block

(Mitglied des Kirchenkreisrates)

Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein
-Kirchenkreisrat-